



ZWECKVERBANDSSTATUTEN

FEUERWEHR BANESTO (BACHS – NEERACH – STEINMAUR)

VOM 1. JANUAR 2009

STATUTEN FEUERWEHR BANESTO

ARTIKEL	BEZEICHNUNG	SEITE
1 - 4	BESTAND UND ZWECK	3
	ORGANISATION	
5 - 8	Allgemeine Bestimmungen	4
9 - 11	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	5
12 - 15	Die Initiative	5 - 6
16 - 18	Die Verbandsgemeinden	6 - 7
19 - 23	Die Feuerwehrkommission	8 - 9
24 - 26	Die Rechnungsprüfungskommission	10
27 - 28	RECHNUNGSFÜHRUNG, SEKRETARIAT UND ARBEITSVERGABEN	10
29 - 36	VERBANDSHAUSHALT	11 - 12
37 - 38	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	13
39 - 40	AUSTRITT, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION	13 - 14
41 - 42	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
	GENEHMIGUNGSVERMERKE	15

STATUTEN FEUERWEHR BANESTO

Personen-
bezeichnung Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Zweckverband-
vertrages, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform,
gelten für beide Geschlechter.

BESTAND UND ZWECK

Bestand **Art. 1**
Die Politischen Gemeinden Bachs, Neerach und Steinmaur bilden
unter dem Namen „Feuerwehr Banesto“ auf unbestimmte Dauer
einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindege-
setzes.

Rechtspersön-
lichkeit und Sitz **Art. 2**
Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz
befindet sich in der rechnungsführenden Gemeinde.

Zweck **Art. 3**
Der Verband betreibt eine regionale Feuerwehr, deren Aufgabenbe-
reich sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kantons Zü-
rich richtet.

Beitritt weiterer
Gemeinden **Art. 4**
Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

STATUTEN FEUERWEHR BANESTO

ORGANISATION

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Organe	<p>Art. 5 Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietesb) die Verbandsgemeindenc) die Feuerwehrkommissiond) die Rechnungsprüfungskommission
Amts-dauer	<p>Art. 6 Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>
Zeichnungs-berechtigung	<p>Art. 7 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam. Die Feuerwehrkommission kann in der Geschäftsordnung die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>
Bekannt-machung	<p>Art. 8 Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Die Feuerwehrkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.</p>

STATUTEN FEUERWEHR BANESTO

DIE STIMMBERECHTIGTEN DES VERBANDSGEBIETES

Stimmrecht	<p>Art. 9 Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.</p>
Verfahren	<p>Art. 10 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.</p> <p>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen zustimmt.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 11 Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Einreichung von Initiativenb) die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren unter Vorbehalt von Art. 16 lit. b.c) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.— oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.—d) das Anfragerecht

DIE INITIATIVE

Gegenstand	<p>Art. 12 Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.</p> <p>Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.</p>
------------	--

STATUTEN FEUERWEHR BANESTO

Zustandekommen	Art. 13 Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
Einreichung	Art. 14 Die Initiative ist dem Feuerwehrkommissionspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Feuerwehrkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.
Anfragerecht	Art. 15 Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt.

DIE VERBANDSGEMEINDEN

Aufgaben und Kompetenzen	Art. 16 Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sind zuständig für:
Gemeindeversammlung	a) die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband b) die Änderung der Statuten c) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband d) die Auflösung des Verbandes

STATUTEN FEUERWEHR BANESTO

Aufgaben und Kompetenzen Gemeinderäte	<p>Art. 17 Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Feuerwehrkommissionb) auf Antrag der Feuerwehrkommission die Wahl oder Anstellung des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertretersc) auf Antrag der Feuerwehrkommission die Wahl der rechnungsführenden Gemeinded) auf Antrag der Feuerwehrkommission die Genehmigung der Geschäftsordnunge) die Genehmigung des Voranschlagf) die Abnahme der Jahresrechnungg) die Abnahme von Investitionsrechnungen und Abrechnungen über Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsseh) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 10'000.— bis Fr. 500'000.— und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 2'000.— bis Fr. 100'000.—
Beschluss- fassung	<p>Art. 18 Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</p> <p>Änderungen des Vertrages, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>

DIE FEUERWEHRKOMMISSION

Zusammen- setzung	<p>Art. 19</p> <p>Die Feuerwehrkommission besteht aus drei Mitgliedern; je einem Delegierten der Verbandsgemeinden. Er konstituiert sich selbst. Der Feuerwehrkommandant nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil. Der Sekretär hat in der Kommission beratende Stimme und führt das Protokoll.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p>Art. 20</p> <p>Die Feuerwehrkommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegenb) die Beantragung des Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertreterc) die Beantragung der rechnungsführenden Gemeinded) der Erlass der Pflichtenhefte, Stellenbeschreibungen und Dienstvorschriften für das Kadere) die verwaltungsrechtlichen Sanktionenf) den Erlass und die Beantragung der Geschäftsordnungg) die Festsetzung der Entschädigungen und Besoldungen des Feuerwehrpersonals in der Geschäftsordnungh) die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeindeni) die Prüfung der Jahresrechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeindenj) die Prüfung der besonderen Abrechnung über einmalige Ausgaben im Sinne von § 123 des Gemeindegesetzes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden

STATUTEN FEUERWEHR BANESTO

- k) Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzung und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
- l) die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfange:
einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.— im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.—, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.— im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 6'000.—.

Aufgaben-
delegation

Art. 21

Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Einberufung
und Sitzungs-
organisation

Art. 22

Die Einberufung und Sitzungsorganisation richtet sich nach der Geschäftsordnung. Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Beschluss-
fassung

Art. 23

Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

STATUTEN FEUERWEHR BANESTO

DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)

Zusammensetzung	Art. 24 Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK der rechnungsführenden Gemeinde. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.
Aufgaben	Art. 25 Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Vorschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.
Beschlussfassung	Art. 26 Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

RECHNUNGSFÜHRUNG, SEKRETARIAT UND ARBEITSVERGABEN

Rechnungsführung und Sekretariat	Art. 27 Die Rechnungsführung und die Sekretariatsarbeit für den Zweckverband werden im Dienstleistungsverhältnis einer Verwaltung der Verbandsgemeinden übertragen. Die Kosten werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt.
Öffentliches Beschaffungswesen	Art. 28 Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung. Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien der Gebäudeversicherungsanstalt.

STATUTEN FEUERWEHR BANESTO

VERBANDSHAUSHALT

- Art. 29**
Finanzhaushalt
Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
- Art. 30**
Eigentum
Die bestehenden Gebäude, die der Feuerwehr dienen bleiben im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinden.

Das vorhandene Material der Feuerwehr (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) geht in das Eigentum des Zweckverbandes über und wird von diesem unterhalten.

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile sind Eigentum des Verbandes.
- Art. 31**
Unterhalt und Miete
Der übliche Liegenschaftenunterhalt der bestehenden Gebäude geht zu Lasten der Eigentümer.

Für die zur Verfügung gestellten Liegenschaften entrichtet der Zweckverband dem Eigentümer eine kostendeckende Miete. Diese berechnet sich auf der Basis der Gebäudeversicherungssumme nach den Zinssätzen der ZKB für erste Hypotheken auf nicht landwirtschaftliche Liegenschaften, wobei 1% für den Gebäudeunterhalt und die Nebenkosten dazugezählt werden.

Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen, Geräte sowie beweglichen Vermögensteile, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, auf.

STATUTEN FEUERWEHR BANESTO

Kostenverteiler	<p>Art. 32 Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden je zur Hälfte aufgeteilt nach:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres- Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Rechnungsjahres <p>Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.</p>
Voranschlag	<p>Art. 33 Die Feuerwehrkommission stellt den Voranschlag mit Angabe der mutmasslichen Kostenanteile den Verbandsgemeinden bis Mitte Juli des Vorjahres zu.</p>
Jahresrechnung	<p>Art. 34 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Mitte Februar den Gemeinden vorzulegen.</p>
Finanzierung	<p>Art. 35 Die Rechnungsführende Gemeinde kann Akontozahlungen verlangen, die innerhalb 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.</p>
Haftung	<p>Art. 36 Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler. Er hat sich dafür zu versichern.</p>

AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Aufsicht

Art. 37

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Rechtsschutz
und Verbands-
streitigkeiten

Art. 38

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

AUSTRITT, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

Austritt

Art. 39

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Falls eine Gemeinde aus dem Zweckverband austritt, hat sie im Sinne des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen die Sicherheit auf ihrem Gebiet mit einer eigenen Feuerwehr oder mit dem Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten. Dies gilt im Falle der Auflösung des Zweckverbands analog für alle Verbandsgemeinden.

STATUTEN FEUERWEHR BANESTO

Auflösung	Art. 40 Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen und ist von der RPK zu verabschieden. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 32.
-----------	--

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung früherer Erlasse	Art. 41 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweckverbandsstatuten werden diejenigen vom 1. Januar 2006 und allfällige weitere mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
----------------------------------	---

Inkrafttreten	Art. 42 Diese Zweckverbandsstatuten treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
---------------	---

STATUTEN FEUERWEHR BANESTO

Die vorstehenden Zweckverbandsstatuten wurden von den Politischen Gemeinde Bachs, Neerach und Steinmaur an den folgenden Gemeindeversammlungen angenommen.

Bachs,

9. Juni 2008

Namens der Politischen Gemeinde Bachs:

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber


Emanuel Hunziker


Matthias Hildebrandt

Neerach,

23. Juni 2008

Namens der Politischen Gemeinde Neerach:

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber


Beat Lienhard


Martin Kunz

Steinmaur,

4. Juni 2008

Namens der Politischen Gemeinde Steinmaur:

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber


Peter Kunz


Simon Winistörfer

Die vorstehenden Zweckverbandsstatuten hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1642 vom 29. OKT. 2008 genehmigt.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich:

Der Staatsschreiber:





Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Oktober 2008

1642. Gemeindegewesen (Zweckverband Feuerwehr Banesto)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Bachs, Neerach und Steinmaur bilden seit 2006 einen Zweckverband für den Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehr (RRB Nr. 67/2006). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Am 4., 9. und 23. Juni 2008 haben die drei Verbandsgemeinden den neuen Statuten zugestimmt. Der Bezirksrat Dielsdorf hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten. Im Weiteren werden die Finanzbefugnisse der Verbandsorgane neu geordnet sowie die Statuten redaktionell neu gefasst. Die Neuerungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Banesto werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Vorstand Feuerwehr Banesto, Gemeindeverwaltung Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Bachs, 8164 Bachs, Neerach, 8173 Nee-

nach, Steinmaur, 8162 Steinmaur, den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, sowie an die Gebäudeversicherung Kanton Zürich und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatschreiber:



Husi